

Satzung

Tennisclub Blau-Weiß Greiz e.V.
Beethovenstraße 58
07973 Greiz

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tennisclub Blau-Weiß Greiz e.V. und hat seinen Sitz in Greiz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein kann Mitglied im Landessportbund Thüringen und im Thüringer Tennisverband sein und deren Satzungen und Ordnungen anerkennen.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennisspiels. Im Mittelpunkt aller sportlichen Aktivitäten steht der Breitensport, einschließlich des Kinder- und Jugendsports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Schaffung und Unterhaltung der Tennissportanlage
- Förderung und Ausbildung talentierter Mitglieder
- Förderung sportlicher Wettkampfleistung, Wettkämpfen, Turnieren und Mannschaftssport

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltliche auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Pflege der Tennisanlage und Vereinsheimes ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören beispielsweise Fahrtkosten, Reisekosten, Portokosten usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

Der Vorstand kann Einzelheiten in einer Finanzordnung erlassen und ändern.

§ 3 Mitgliedschaft / Mitgliedsbeiträge

- | | |
|---|-------|
| 1. aktive Mitglieder | 125 € |
| 2. passive Mitglieder | 40 € |
| 3. Kinder bis einschließlich 13 Jahre | 50 € |
| 4. Jugendmitglieder von 14 bis 18 Jahre | 80 € |
| 5. Auszubildende, Studenten bis zum 25. Lebensjahr | 80 € |
| 6. Familienbeitrag – auch Lebenspartner – Kinder bis zum 25. Lebensjahr | 200 € |

Die Mitgliedsbeiträge gelten ab 2020, sind im ersten Quartal eines jeden Jahres fällig und werden vorrangig über Lastschriftverfahren eingezogen. Für manuelle Rechnungen und Mahnungen kann der Vorstand eine Sondergebühr festlegen. Änderungen der Beiträge werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, wegen groben unsportlichen Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen zwei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, sowie im Bedarfsfall von Sonderumlagen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand hat das Recht, die Abbuchung der Beiträge, der Unkostenbeiträge für Gemeinschaftsarbeiten z.Zt. 4 Stunden oder 20 €, Ballgeld, Platznutzung usw. vom Konto des Mitglieds zu verlangen. Der Vorstand ist ferner berechtigt, bei Vorliegen einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage den jeweiligen Beitrag im Einzelfall herabzusetzen oder bei Krankheit zu erlassen. Bei neuen Mitgliedern die unterjährig Mitglied werden, kann der Vorstand im ersten Jahr anteilmäßige Beiträge berechnen. Für Mitglieder, welche keine SEPA-Einzugsermächtigung erteilen, kann für die zusätzliche Arbeit eine Gebühr von 10 € erhoben werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Personen:

- > Vorstandsvorsitzender / Präsident
- > zweiter Vorstand / stv. Vorstandsvorsitzender
- > Finanzvorstand / Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen vor Gericht einen geeigneten Vertreter beauftragen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahres.
- Buchführung und Verwaltung der Vereinsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes.

- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstände anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihres Vertreters.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke (z.B. Spielbetrieb, Platzbau, größere Renovierung, Sponsoring usw.) Beiratsmitglieder zu benennen, diesen Aufgaben zu übertragen und diese bei wichtigen Vereinsangelegenheiten zur Vorstandssitzung einzuladen.

Beiratsmitglieder sind beispielsweise der Sportwart, Jugendwart, Technikwart, Sponsorenbeauftragte, Platzwart, Hausmeister, Internetbeauftragte, Veranstaltungswart, Datenschutzbeauftragte usw. Beiratsmitglieder haben die Aufgabe den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, sie haben kein Stimmrecht. Vorstandmitglieder können Aufgaben von Beiratsmitgliedern auch in Personalunion übernehmen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Der Ort der Versammlung kann in einer Entfernung von ca. 10 km zum Sitz des Vereines stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für: – Entgegennahme der Berichte des Vorstandes – Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer – Entlastung und Wahl des Vorstandes – Wahl der Kassenprüfer – Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit – Satzungsänderungen – Genehmigung des Haushaltsplans – Entscheidung über Aufnahme neuer und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen – Ernennung von Ehrenmitgliedern – Beschlussfassung über Anträge – Auflösung des Vereines

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge. Zwischen Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftliche bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Schriftform ist auch auf elektronischem Wege z.B. E-Mail, per Aushang im Vereinsheim oder Veröffentlichung auf der Homepage des Vereines möglich.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet.

Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/ die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrzahl von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereines erforderlich.

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereines eingegangen und in der Einladung

mitgeteilt worden sind. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie bedarf einer Mehrheit von 1/2 der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenswartes/in und der übrigen Vorstandmitglieder.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die zweckentsprechende Körperschaft der Stadt Greiz, die es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung liegt im Vereinsheim aus. Es dürfen personenbezogene Daten und Fotos von Mitgliedern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 13. März 2020 beschlossen worden.

Klaus Richter
Vorstandsvorsitzender

Matthias Troebes
2. Vorstand

Jetti Wagner
Finanzvorstand